



Kulzer GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Kulzer GmbH (nachfolgend „Kulzer“ genannt) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (nachfolgend „Kunde“ genannt), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Für die Geschäftsbeziehung mit den Kunden über Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen und Leistungen“ genannt) sowie damit zusammenhängende Auskünfte und Beratungen, gelten ausschließlich diese AGB sowie etwaig mit dem Kunden individuellvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen - insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen - des Kunden gelten nur, wenn und soweit Kulzer sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ein Schweigen von Kulzer auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind diese AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und Kulzer, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.3 Diese AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder Kulzer nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefert oder leistet, es sei denn, Kulzer hat ausdrücklich schriftlich auf die Geltung seiner AGB verzichtet.

2. Leistungsgegenstand, -umfang (Angebot, Muster, Garantien, Vertragschluss)

2.1 Die Angebote von Kulzer sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Verträge kommen erst mit der schriftlich oder elektronisch übermittelten Auftragsbestätigung, Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung durch Kulzer zustande. Sofern eine Auftragsbestätigung durch Kulzer erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sowie die Lieferzeit, allein diese maßgebend.

2.2 Kulzer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, An- oder Vorgaben des Kunden, auf die Kulzer ihr Angebot oder die Auftragsbestätigung stützt, auf Richtigkeit oder daraufhin zu prüfen, ob mit der Ausführung der Bestellung in fremde Schutzrechte eingegriffen wird. Der Kunde ist auch selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Lieferungen oder Leistungen von Kulzer für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Risiken, die Kulzer erkennt, werden dem Kunden mitgeteilt.

2.3 Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial von Kulzer enthaltenen Informationen und Daten dienen nur als Richtwert und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn Kulzer dem schriftlich zugestimmt hat.

2.4 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

2.5 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie schriftlich als „rechtlich garantiert“ bezeichnet werden.

2.6 Kulzer ist lediglich verpflichtet, aus seinem eigenen Warenvorrat zu leisten. Ein Beschaffungsrisiko übernimmt Kulzer nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko...“. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos wird insbesondere nicht allein dadurch begründet, dass Kulzer zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache verpflichtet ist.

2.7 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen liefert Kulzer innerhalb der Toleranz, die nach den einschlägigen deutschen oder europäischen Industrienormen, insbesondere DIN, VDE, EN ISO o.ä. zulässig ist.

2.8 Technische Änderungen, die aus Fertigungsgründen oder wegen Gesetzesänderungen notwendig sind, sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind. Kulzer wird den Kunden über entsprechende Änderungen informieren.

3. Lieferung, Lieferzeit, Verpackung, Gefahrübergang, Import

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird der Kunde eine unverbindliche, rollierende 6 (sechs) Monats-Prognose der voraussichtlichen Bestellmenge aller Waren an Kulzer anzeigen, um eine ununterbrochene Versorgung mit den Waren sicherzustellen. Kulzer wird den Kunden unverzüglich über absehbare Lieferengpässe informieren.

3.2 Sofern nicht anders vereinbart, wird der Kunde einzelne, schriftliche Bestellungen für Waren („Bestellung“) bei Kulzer aufgeben, in denen die

Waren, Mengen, Preise und gewünschten Liefertermine angegeben sind. Die Bestellung wird erst nach schriftlicher Annahme Kulzers gültig.

3.3 Verbindliche Liefer- und Leistungstermine müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn Kulzer ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt hat oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind.

3.4 Zu Teilleistungen ist Kulzer berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Soll eine Gesamtmenge in mehreren Lieferungen abgerufen werden, wird der Kunde diese gleichmäßig über den Lieferzeitraum verteilen. Der Abruf von mehr als 10% als der anteiligen Abrufmenge an einem Termin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Kulzer.

3.5 Die Lieferfrist beginnt erst, wenn alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen mit dem Kunden geklärt wurden und der Kunde die wesentlichen, ihm obliegenden Handlungen/Mitwirkungspflichten vorgenommen hat, die für die Durchführung des Vertrages durch Kulzer notwendig sind. Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht, bevor Kulzer vom Kunden alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten hat bzw. bevor der Kunde nachweist, dass er, soweit erforderlich, vertragsgemäß ein Akkreditiv eröffnet oder eine vertraglich vereinbarte Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet hat. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen unterbrechen die Lieferfrist. Nach Einigung über die gewünschte Änderung beginnt die Lieferfrist neu zu laufen.

3.6 Kulzer liefert 'Ab Werk' (EXW Incoterms 2020). Übernimmt Kulzer die bloße Organisation des Transports, trägt der Kunde die Kosten für Versand und Transportversicherung.

3.7 Die Sach- und Preisgefahr (Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung) geht mit Bereitstellung der Ware im Lieferwerk von Kulzer auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Kulzer zusätzliche Leistungen wie Verladung oder Transport übernommen hat.

3.8 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Leistungsbereitschaft auf ihn über. Kulzer darf in diesem Fall die Ware dem Kunden als geliefert berechnen und sie auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern (vgl. Ziff. 4.8).

3.9 Die Parteien sind sich einig, dass der Kunde allein für den Import der Waren außerhalb des Landes, in dem sich Kulzers Geschäftssitz befindet, und für die erstmalige Markteinführung der Waren gemäß allen geltenden Gesetzen und Vorschriften verantwortlich ist, entweder direkt durch den Import der Waren auf eigene Verantwortung oder indirekt durch die Beauftragung eines Dritten. Darüber hinaus wird der Kunde Kulzer über alle rechtlichen Verpflichtungen informieren, die Kulzer im Hinblick auf lokale Importgesetze und -vorschriften treffen könnten, selbst wenn Kulzer nicht der Importeur der Waren ist.

4. Preise, Zahlung, Verzug

4.1 Die von Kulzer genannten Preise sind netto, exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, äußerer Verpackung, Versand- und Versicherungskosten (ab Werk/EXW, Incoterms 2020). Die Preise können jährlich durch Kulzer angepasst werden.

4.2 Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde und Kulzer vereinbaren eine elektronische Übermittlung der Rechnungen.

4.3 Bei Zahlungsverzug fordert Kulzer Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a.. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

4.4 Kulzer ist zur Erfüllung des Vertrages so lange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten, auch aus anderen Verträgen mit Kulzer, nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

4.5 Der Kunde kann nur dann mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, wenn diese schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.6 Ist der Kunde in Zahlungsverzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, ist Kulzer berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. Kulzer darf in diesem Fall die gesamten Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, fällig stellen und Sicherheiten verlangen.

4.7 Vorbehaltlich eines höheren Schadens berechnet Kulzer für die zweite und jede weitere angemessene Mahnung je 2,50 €.



4.8 Erfolgt die Abnahme einer abnahmereifen Leistung trotz angemessener Frist ohne das Verschulden von Kulzer nicht rechtzeitig oder unvollständig, lagert Kulzer die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Für die Lagerung berechnet Kulzer pro Monat der Abnahmeverzögerung eine Pauschale von 0,5% des Nettopreises, maximal jedoch 5% des Nettopreises. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Kostenaufwand entstanden ist. Darüber hinaus ist Kulzer berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist neu zu beliefern.

5. Gewährleistung, Pflichten des Kunden bei Mängelansprüchen durch seine Kunden

5.1 Erkennbare Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Abholung bei Lieferung ab Werk, ansonsten nach Anlieferung, Kulzer gegenüber schriftlich zu rügen. Versteckte Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Ziff. 5.7 zu rügen. Bei Anlieferung erkennbare Sachmängel müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber unverzüglich bei Anlieferung gerügt und die Aufnahme der Mängel von diesem veranlasst werden. Eine nicht form- und/oder fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen oder arglistigen Handelns von Kulzer, der Übernahme einer Garantie der Mangelfreiheit oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.2 Sofern ein Mangel vorliegt, erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von Kulzer durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware (Neulieferung). Schlägt die Mangelbeseitigung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht nur ein unerheblicher Mangel vorliegt.

5.3 Nachbesserungsort ist der Ort, an den Kulzer vereinbarungsgemäß geliefert hat. Erhöhen sich die Kosten der Nacherfüllung dadurch, dass der Kunde die Ware an einen anderen Ort als den Ort der Lieferung/Leistung verbracht hat, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.

5.4 Mit Beginn der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen, gelten die gelieferten Lieferungen oder Leistungen bei erkennbaren Sachmängeln als vertragsgemäß vom Kunden genehmigt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterverwendung vom ursprünglichen Bestimmungsort. Es obliegt dem Kunden, vor Beginn einer der vorbezeichneten Tätigkeiten durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen aufzuklären, ob die gelieferten Lieferungen oder Leistungen für die von ihm beabsichtigten Verarbeitungs-, Verfahrens- und sonstigen Verwendungszwecke geeignet sind.

5.5 Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumahnen.

5.6 Soweit die Pflichtverletzung sich nicht ausnahmsweise auf eine Werkleistung von Kulzer bezieht, ist der Rücktritt ausgeschlossen, soweit Kulzers Pflichtverletzung unerheblich ist.

5.7 Für Sachmängel leistet Kulzer über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs (siehe Ziff. 3) an. Dies gilt nicht, wenn Kulzer Arglist, Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt sowie in den Fällen gemäß nachfolgender Ziff. 6.2 (a) – (f). Die Verjährungsfristen aus §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

5.8 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 6, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mängeln absichern soll. Auch in diesem Fall haftet Kulzer aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

5.9 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, werden unzulässige Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Vorgaben von Kulzer zu einsetzbaren Verbrauchsmaterialien entsprechen oder Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, besteht keine Haftung von Kulzer für die daraus entstehenden Folgen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Gewährleistungsfall nachweisbar nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

5.10 Die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung von Kulzer ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material oder auf mangelhafter Ausführung oder mangelhafter Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung,

übermäßigen Einsatzes oder ungeeigneter Lagerbedingungen, beispielsweise die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Dies gilt nicht bei arglistigem oder vorsätzlichem Verhalten von Kulzer oder Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.11 Die Anerkennung von Pflichtverletzungen, insbesondere in Form von Sachmängeln, bedarf stets der Schriftform.

6. Haftung

6.1 Kulzer haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis/Vertrag.

- 6.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 6.1 gilt nicht,
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf;
 - im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
 - soweit Kulzer die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat;
 - bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

6.3 Im Falle, dass Kulzer oder deren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 6.2, dort c), e) und f), vorliegt, haftet Kulzer auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden maximal bis zur Höhe der Bestellsumme des Kunden aus dem vorherigen Jahr bzw. dem aktuellen Forecast.

6.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 6.1 bis 6.3 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern von Kulzer.

6.5 Ansprüche des Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang (vgl. Ziff. 3). Ziff. 6.2 dieser AGB gilt entsprechend. Die Verjährungsfristen aus §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

6.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Kulzer bleibt Eigentümer aller gelieferten Produkte bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung durch den Kunden. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Scheck- und Wechselorderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind darin eingeschlossen.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, bis zu einem Widerruf, den Kulzer jederzeit ohne Begründung erklären darf, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu verkaufen, zu verarbeiten, zu vermischen oder mit anderen Sachen zu verbinden. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge.

7.3 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für Kulzer als Hersteller, so dass Kulzer alleiniges Eigentum erwirbt, ohne dass Kulzer hierdurch verpflichtet wird. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Kulzer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt/verbunden, so erwirbt Kulzer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wiederbeschaffungswert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung/Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Kulzer nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde Kulzer hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Diese Abtretung nimmt Kulzer hiermit an. Das so entstandene Eigentum verwahrt der Kunde unentgeltlich für Kulzer mit.

7.4 Der Kunde wird die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene



Kosten angemessen versichern, sie pfleglich behandeln und ordnungsgemäß lagern.

7.5 Der Kunde tritt Kulzer für den Fall der Weiterveräußerung bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehende Kaufpreisforderung gegen seinen Kunden ab. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von Kulzer gelieferten Sachen, gilt die Abtretung nur in Höhe des in der Rechnung von Kulzer genannten Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Werden Gegenstände, an denen Kulzer gemäß Ziffer 7.3 Miteigentumsanteile hat, weiterveräußert, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an Kulzer ab. Die genannten Abtretungen nimmt Kulzer hiermit an.

7.6 Der Kunde ist bis zu dem Widerruf von Kulzer, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die von Kulzer abgetretene Forderung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen; dieses Recht erlischt auch ohne Widerruf, sobald sich der Kunde gegenüber Kulzer in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde wird bei Bankeinzug durch Abreden mit der Bank sicherstellen, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Bank unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber Kulzer nachkommen kann. Nach Aufforderung durch Kulzer wird er seinen Kunden die Vorausabtretung an Kulzer anzeigen und Kulzer die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen.

7.7 Übersteigt der Wert der für Kulzer bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Kulzer insgesamt um mehr als 10%, gibt Kulzer entsprechende Sicherheiten nach ihrer Wahl frei, wenn der Kunde dies verlangt.

7.8 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziff. 7.5 genannten Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Er wird auf das Eigentum von Kulzer im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hinweisen und Kulzer unverzüglich, auch schriftlich, informieren.

7.9 Ist der Kunde in Zahlungsverzug, ist Kulzer nach erfolglosem Ablauf einer von Kulzer gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn Kulzer nicht vom Vertrag zurückgetreten ist

8. Höhere Gewalt/Selbstbelieferungsvorbehalt

8.1 Erhält Kulzer aus von Kulzer nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung der geschuldeten Lieferung oder Leistung erforderliche Lieferungen oder Leistungen seiner Vorlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse Höherer Gewalt ein, so wird Kulzer den Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist Kulzer berechtigt, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit Kulzer seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Der Höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Ausspernung, Krieg, behördliche Eingriffe, Epidemien und Pandemien sowie deren unvorhersehbare Auswirkungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Cyberangriffe, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht schuldhaft von Kulzer herbeigeführt worden sind.

8.2 Ist ein Liefer- oder Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 8.1 der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin um mehr als zwei (2) Monate überschritten, ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8.3 Vorstehende Regelung gemäß Ziff. 8.2 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 8.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins eine übliche Lieferfrist überschritten wurde.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Kulzer ist lediglich verpflichtet, die Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu liefern, die auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum innerhalb der Europäischen Union beruhen und die Kulzer bei Vertragsabschluss kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

9.2 Sofern ein Dritter gegenüber dem Kunden berechnete Ansprüche an Lieferungen oder Leistungen gemäß vorstehender Ziff. 9.1 erhebt, wird Kulzer innerhalb der in Ziff. 5.7 bestimmten Frist folgende Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen:

- a) Kulzer wird nach seiner Wahl zunächst versuchen, auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen oder Leistungen so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie auszutauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Rechte zu, die sich jedoch nach diesen AGB richten.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, Kulzer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren, eine Verletzung nicht anzuerkennen und Kulzer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen oder Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Wird der Kunde in Folge der Benutzung der von Kulzer gelieferten Lieferungen oder Leistungen von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen angegriffen, verpflichtet sich der Kunde, Kulzer hiervon unverzüglich zu unterrichten und Kulzer Gelegenheit zu geben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Kunde hat Kulzer bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die die Rechtsposition von Kulzer beeinträchtigen könnten.

9.3 Die Verpflichtung nach Ziff. 9.1 und 9.2 erstreckt sich nicht auf Fälle,

- a) in denen die Schutzrechtsverletzung sich daraus ergibt, dass Kulzer sich bei der Herstellung der Lieferungen oder Leistungen nach Informationen oder sonstigen Angaben gerichtet haben, die der Kunde zur Verfügung gestellt oder vorgegeben hat, oder
- b) in denen die Schutzrechtsverletzung durch eine von Kulzer nicht voraussehbare Anwendung durch den Kunden oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen oder Leistungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Kulzer gelieferten Lieferungen oder Leistungen vermischt oder eingesetzt werden.

9.4 Die Haftung von Kulzer nach Ziff. 6 bleibt unberührt.

10. Geheimhaltung/ Datenschutz

10.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit Kulzer zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über Kulzer beinhalten, sofern Kulzer die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit Kulzer sowie der hierauf beruhenden Verträge verwenden.

10.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung von Kulzer.

10.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 10.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

- a) ohne Zutun des Kunden allgemein bekannt ist oder wird oder
- b) dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- c) von dem Kunden ohne Zutun von Kulzer und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

10.4 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

10.5 Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden wird Kulzer die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden von Kulzer erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrages mit dem Kunden erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktdaten der Ansprechpartner des Kunden (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich ist. Kulzer ist insbesondere



berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Lieferung, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Kulzer wird diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

10.6 Die vorgenannten Verpflichtungen (10.1 bis 10.5) bleiben sieben (7) Jahre nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen erhalten.

10.7 Unsere Datenschutzhinweise sind abrufbar unter <https://www.kulzer.de/de/de/datenschutzhinweis.html>.

11. Compliance

Kulzer hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Kulzer erwartet daher, dass der Kunde im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit Kulzer alle jeweils geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzlich einschlägige Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption, Vorteilsgewährungen und Wettbewerbsabsprachen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ergänzend gilt der Code of Conduct von Kulzer <https://kulzer-business-partner-code-of-conduct.pdf>

12. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform

12.1 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AGB Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. DocuSign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt. Soweit rechtlich zulässig, können diese Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Hinweis auf die Fundstelle auf der Kulzer Homepage oder auf anderem Wege virtuell zur Verfügung gestellt werden.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie des jeweiligen Kollisionsrechts.

12.3 Erfüllungsort für die Leistungen von Kulzer ist das jeweilige Lieferwerk, für die Zahlungen des Kunden ist es der eingetragene Geschäftssitz von Kulzer.

12.4 Gerichtsstand ist der eingetragene Geschäftssitz von Kulzer, auch für Scheck- und Wechselklagen. Kulzer ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht oder Schiedsgericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, zuständig ist oder zuständig sein kann.

Stand: 1. März 2025